Betriebsanweisung Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz

Präambel

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Wahrung des Betriebsklimas und zur Sicherung der Arbeitsqualität wird folgende Regelungen zum Umgang mit Alkohol und Drogen am Arbeitsplatz festgelegt.

§ 1 – Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Franke Automobile GmbH &Co.KG unabhängig von ihrer Position oder Tätigkeit.

§ 2 – Alkohol am Arbeitsplatz

1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es untersagt, während der Arbeitszeit alkoholische Getränke zu konsumieren oder alkoholisiert am Arbeitsplatz zu erscheinen.

2) Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Geschäftsleitung.

§ 3 – Cannabis und andere Drogen am Arbeitsplatz

1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es untersagt, während der Arbeitszeit Drogen wie z.B. Cannabis oder cannabisbasierte Produkte zu konsumieren oder unter dem Einfluss von Cannabis am Arbeitsplatz zu erscheinen.

2) Dies gilt auch, wenn der Konsum von Cannabis aus medizinischen Gründen erfolgt. In solchen Fällen ist der Mitarbeiter verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 – Kontrollmaßnahmen

1) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

2) Die Durchführung der Kontrollen wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen

§ 5 – Sanktionen

Verstöße gegen diese Vereinbarung können arbeitsrechtliche Konsequenzen, einschließlich Abmahnungen und Kündigungen, zur Folge haben.

Freiberg, 15.10.2025 Lars Franke

FRANKE AUTOMOBILE